

Satzung der Notgemeinschaft am Grabe VaG Wesel in der Fassung vom 09.06.2011

§1

Allgemeines

- (1) Die Sterbekasse führt den Namen „Notgemeinschaft am Grabe VaG Wesel“ und hat ihren Sitz in Wesel. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Kasse kann mit der Kurzbezeichnung „die NG“, einem Firmenzeichen (LOGO) und mit den E-Mail-Adressen: “NG Wesel@t-online.de“ und info@sterbekasse-rhein-lippe.de firmieren.
- (2) Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und der mitversicherten Kinder ein Sterbegeld gemäß § 4.
- (3) Gerichtsort ist der Sitz der Sterbekasse.
- (4) Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in den Tageszeitungen “Rheinische Post“ und „Neue Rhein Zeitung“ –Ausgaben für Wesel-. Ist dies nicht mehr möglich so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Form der Bekanntmachung.
- (5) Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr (im Tarif EB das 18. Lebensjahr) vollendet und das 60. Lebensjahr (im Tarif EB das 75. Lebensjahr) nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert, wenn ein Elternteil Mitglied der Kasse ist.
- (2) Aufnahmeanträge sind der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Mit dem Aufnahmeantrag bestätigt der Antragsteller, dass er wissentlich weder mit einer die Lebensdauer offensichtlich nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit Schäden und Gebrechen behaftet ist, die ein baldiges Ableben befürchten lassen. Die Aufnahme kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei der Ablehnung des Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (3) Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, der auch die Namen etwaiger mitversicherter Angehöriger zu enthalten hat, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags. Ist ein Versicherungsschein vernichtet oder abhanden gekommen, so stellt die Kasse auf Antrag einen Ersatzversicherungsschein gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 € aus, nachdem der Verlust genügend glaubhaft gemacht ist.
- (4) Mit Mitgliedern, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mehrfachversicherungen bis zum tariflich festgesetzten Höchstbetrag abgeschlossen werden. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Lebensalter bei Abschluss der Mehrfachversicherung gilt als Eintrittsalter.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus den Beitrags- und Leistungstarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Das Mitglied zahlt einen Einmalbetrag oder laufende Beiträge. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig in dem Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Bei der Zahlung soll dem Bankeinzugsverfahren der Vorzug gegeben werden.
- (3) Die Beiträge können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist zur Annahme von Beitragsvorauszahlungen für die Zeit bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres verpflichtet.
- 4) Die Mahngebühr beträgt jeweils 4,- € je Mitgliedschaft. Rückständige Beiträge, Gebühren, Verzugszinsen und Kostenerstattungen werden mit Zahlungsansprüchen der Mitglieder, spätestens bei fällig werden der Versicherungsleistung, aufgerechnet.

§ 4 Sterbegeld

- (1) Das Sterbegeld richtet sich nach den jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarifen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Beiträge werden erstattet. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
- (2) Für jedes beitragsfrei mitversicherte Kind wird ein Sterbegeld – unabhängig von der Anzahl der bestehenden Versicherungsverhältnisse- nur einmal gewährt, auch dann, wenn beide Elternteile der Kasse angehören.
- (3) Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur, wenn das Versicherungsverhältnis mindestens 6 Monate bestanden hat. Beim Unfalltod (§ 5 Abs. 2 und 3) entfällt diese Wartezeit. Im Tarif EB (Einmalbetrag) wird während dieser Karenzzeit von 6 Monaten eine Leistung in Höhe der im Beitrags- und Leistungstarif vorgesehenen Rückvergütung der maßgeblichen Altersgruppe gewährt. Für beitragsfrei mitversicherte Kinder ist das Versicherungsverhältnis des Elternteils mit der frühesten Mitgliedschaft maßgebend.
- (4) Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden.
Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

§ 5 Unfallzusatzversicherung

- (1) Stirbt ein Mitglied vor Vollendung des 75. Lebensjahres infolge eines Unfalles innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird eine Unfall-Leistung in

Höhe der Sterbegeldleistung zusätzlich zu der Versicherungsleistung nach dem Tarif der Kasse gewährt. Dieses gilt nicht für die Kindermitversicherung.

- (2) Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- (3) Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen und durch die Teilnahme an inneren Unruhen, Verbrechen und Vergehen sowie Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.
- (4) Tritt der Tod des Mitgliedes nach Vollendung des 75. Lebensjahres ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so zahlt die Kasse die Unfall-Zusatzversicherungsleistung dann, wenn das Mitglied den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlich Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Mitgliedes verursacht hat, selbst ausgesetzt war.

§ 6

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

- (1) Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.
- (5) Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung beträgt nach einer Beitragsdauer von mindestens

3 Jahren = 10 %

15 Jahren = 30 %

5 Jahren = 15 %

20 Jahren = 40 %

10 Jahren = 25 %

25 Jahren = 60 %

Bei einer Beitragsdauer von über

30 Jahren = 75 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes. Rückständige Beiträge und Gebühren werden von der Rückvergütung abgezogen. Geleistete Beitragsvorauszahlungen werden mit der Rückvergütung erstattet. Dieser Absatz findet bei Beendigung einer Einzelversicherung (im Falle der Mehrfachversicherung) entsprechende Anwendung.

Der Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

- (6) Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bzw. etwaige mitversicherte Angehörigen bei Eingang der Zahlung noch leben.

- (7) Mitglieder mit einer Sterbegeldversicherung gegen Einmalbetrag, die ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten nach einem mindesten einjährigen Versicherungsverhältnis eine Rückvergütung in Höhe von 95% des Deckungskapitals der beim Austritt/Ausschluss maßgeblichen Altersgruppe. Dies gilt auch wenn ein Mitglied verstirbt, bevor ein Anspruch auf Sterbegeld entstanden ist.

§ 7

Änderungsanzeigen

- (1) Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.
- (2) Bei Beitragszahlung im Bankeinzugsverfahren sind Änderungen der Bankverbindung und Kontonummer der Kasse anzuzeigen; Bankgebühren gehen nicht zulasten der Kasse; sie werden dem Mitglied bei der nächsten Beitragsfälligkeit zusätzlich berechnet.

§ 8

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder § 2 (1) Satz 2, die Zahlungsweise der Beiträge § 3, die Wartezeit § 4 (3), die Auszahlung des Sterbegeldes § 4 (4), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse § 6 (2) und (3) sowie die Rückvergütung § 6 (5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 14 (3).

§ 9

Vorstand

- (1) Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, 2 Geschäftsführern und 4 Beisitzern.
- (3) Als Vorstandmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
- (4) Als Vorstandmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens- oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
- (5) Zur Abgabe von Willenserklärungen und Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Der Vorstand kann den Geschäftsführern für regelmäßig wiederkehrenden Schriftverkehr Einzelzeichnungsvollmacht sowie für den laufenden Zahlungsverkehr Einzelbankvollmacht in limitierter Höhe erteilen.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein Geschäftsführer) anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- (3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zugeben.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigen Gründen;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§13 Abs. 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 8);
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder Deckung des Fehlbetrages (§14);
 - h) Beschlussfassung bei Auflösungen der Kasse und Bestandsübertragung (§ 15).
- (2) Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit einen Prüfungsbericht auszufertigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 11 Abs. 1 lit. a, c und f sind Vorstandsmitglieder, bei lit. f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Stimmberechtigung setzt den Ablauf einer evtl. Wartezeit nach vorstehend § 4 Abs. 3 voraus.
- (4) Bei Beschlüssen über die Auflösung der Kasse oder die Übertragung des Versicherungsbestandes ist die Anwesenheit von 10 % der Mitglieder am vorausgegangenen 31.12. erforderlich. Ist in diesem Falle die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist mit mindestens 4-wöchiger Frist erneut einzuladen, mit dem Hinweis, dass alsdann die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (5) Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 12

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

- (1) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung - Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 13

Rechnungslegung; Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14 Überschüsse; Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15 Folgen der Auflösung

- (1) Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes

Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

- (3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Mitgliedern der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB).

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 13.03.2012 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde) in Kraft; gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Wesel, den 09.06.2011

Der Vorstand

Heinrich Pannenbecker

Vorsitzender

Siegfried Rickert

Geschäftsführender Vorstand